

III. 1612



Veritas

... dicitur ...

Veritas est ...

... dicitur ...

Handwritten marginal notes on the right side of the page.



König Gottes Gnaden Wir 
Herzog zu Sachsen/Sächlich/Cleve und Berg/ auch Engern und Westphalen/Landgraf in Thüringen/
Marggraf zu Meissen/Befürsteter Graf zu Henneberg/ Graf zu der Mark und Ravensberg/Herr zu Ravensstein/ &c.

Wir vermittlest dieses zuwissen: Demnach Wir nach dem löblichen Exempel Unserer Fürstlichen-Gesamt-Hausfes/bewogen worden/Unsere Land-Miliz auf einen bessern und regulirtern Fuß zu stellen; Alternatim Wir dann in Absicht dessen/insonderheit aber zu desto mehrerer defension Unserer Lande/ein Regiment Infanterie errichten/selbiges mit denen benötigten Stabs-auch übrigen Officiers versehen/ und dieselben insgesamt auf gewisse abgefaste und in öffentlichen Druck gebrachte Kriegs- Articul wüthlich verpflichten lassen; Damit sich dann um sowohl die/bey besagten Unserm Land-Regiment stehende Unter-Officiers, als auch Gemeine/wegen derjenigen Beschwehden/Bersäumnis und andern vielen Ungemachs/ die sie vor andern Unserm Unterthanen in Commando sowohl in-als außer Landes erdulden müssen/ auch einiger Befreyung und Douceurs zu erfreuen haben mögen: Als setzen/ordnen und wollen Wir in- und mit Krafft dieses/das Erstlich: Alle und jede unter mehrerwehntem Unserm Land-Regiment stehende Unter-Officiers und Gemeine/ so lange sie sich darunter wüthlich befinden/vor allen Personal-Beschwehden/ außer dem Commando, deme sie iederzeit die schleumige parition und gehorsame Folge zuleisten schuldig/ als Handfroh/ Gemeinfroh/ Vochtauffen/ Jagd gehen/ Wachten und dergleichen/ allerdings befreyet seyn und bleiben sollen; Jedoch bleibt hierunter/was sie an Steuern/ Aufsatz/ Geld/Zuhren und dergleichen Real-præstandis, jedes Orts ordentlicher Obrigkeit zuleisten schuldig/ als welches zu obiger Befreyung nicht zu referiren/ ausgenommen und vorbehalten; Zweytens/ wollen Wir/ das alle vorerwähnte Verbrechen und Personal-Struckalitäten/ so unter das Kriegs-Richt sonst gehörig sind/ und keine ordentliche Proceffe erfordert/ vor der verordneten Kriegs-Commission untersucht/ erörtert/ und dem Befinden nach/ abgestraffet werden sollen/ und solchem nach die unter dem Regiment stehende in so weit der Amter und Stadt-Nächte Jurisdiction eximiret und befreyet seyn; Jedoch bleibt die Appellation und andere remedia suspensiva an Uns und Unsere hohe Collegia stillig reserviret und vorbehalten; Drittens/ wird hiermit allen und idem/ Unserer sämtlichen Ministrii zugethanen Eren Geistlichen untersaget/ inskünftig keine/ der unter dem Regiment stehet und wüthliche Dienste thut/ ohne von Unserm commandirenden Stabs-Officier erlangen und vorzuzehenden Trau-Schein/ dergleichen dann denen Leuten gratis mitzutheilen/ und die Berechtigung ohne sonderbare Ursachen nicht zu verwehren/ entweder selbst zu copuliren/ oder durch die/seiner Inspection untergebene copuliren zulassen; Und wie Wir übrigen/was so wohl denen Officiers, als Gemeinen/wenn sie in Commando sind/ außer der ordentlichen Gage, annoch an Geld zu ihrer subsistenz gereicht und gesahlet werden solle/ in einem besondern reglement determiniret und festgesetzt: Also haben Wir oberzehlte Exemption und Befreyung/ in gegenwärtiges offene Patent bringen lassen/ und solches hierdurch männiglich bekand machen wollen; Wornach sich also habende zu achten; Urfundlich haben Wir dasselbe eigenhändig unterschrieben und Unser Fürstl. Inseigel wüthlich darunter drucken lassen; So gegeben Hildburghausen/den 9. Febr.

1711.

Ernst/ Herzog zu Sachsen.



Handwritten marginal notes on the right edge of the page, including the number '1711' and some illegible text.



Wd 3194

40



TA → 20L

1317
D

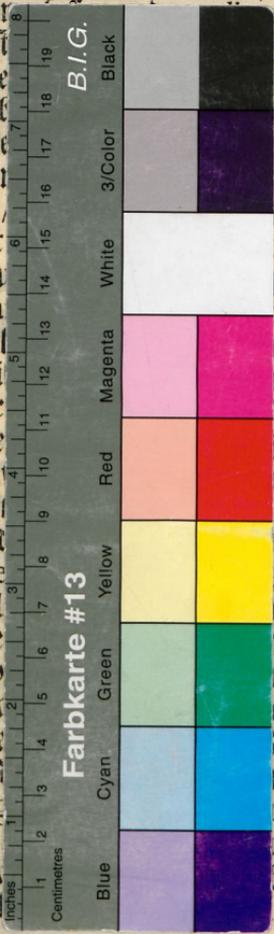
M.C





Sir ERNST
 Zngern und Westphalen / Landgraf in Thür
 raff zu Henneberg / Graf zu der Marck
 Kavenstein / ꝛ.

ach dem löblichen Exempel Unsers Fürstlichen-Gesamt
 rn-Fuß zu stellen; Allermaßen
 Unserer Lande / ein Regiment
 fficiers versehen / und diesel-
 würlich verpflichten lassen;
 Officiers, als auch Gemeine/
 r andern Unsern Untertha-
 g und Douceurs zu erfreu-
 h: Alle und iede unter mehr-
 sie sich darunter würlich be-
 die schleunige partition und
 gd gehen / Wachten und der-
 a Steuern / Auffatz / Geld/
 dig / als welches zu obiger Be-
 s alle vorkommende Verbre-
 te ordentliche Processse erfor-
 nach / abgestraffet werden sol-
 läthe Jurisdiction eximiret
 Uns und Unsere hohe Colle-
 mtlichen Ministerii zugetha-
 würdliche Dienste thut / ohne
 hein / dergleichen dann denen
 erwehren / entweder selbst zu
 ir übrigen / was so wohl de-
 mnoch an Geld zu ihrer sub-
 und festgestellt: Also haben
 ssen / und solches hierdurch
 den Wir dasselbe eigenhändig
 Hildburghausen / den 9. Febr.



Handwritten notes in the right margin, including the word 'w' and other illegible characters.

